

II- 7689 der Beilagen zu den Stenografischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 3777/J

1992 -11- 17

## ANFRAGE

der Abgeordneten Mag. Peter, Huber, Haller  
an den Bundesminister für Arbeit und Soziales  
betreffend Anrechnung von beglichenen Rückständen bei der Pensionsbemessung

Viele Gewerbetreibende weisen Rückstände an Sozialversicherungsbeiträgen auf, wenn sie in Pension gehen. Wenn der Rückstand nicht bezahlt werden kann, wird er von der Pensionsleistung durch teilweise Aufrechnung einbehalten. Jede Bezahlung nach dem Stichtag (egal ob in einer Summe oder durch Abzug) schlägt sich aber in keiner Weise mehr auf die Pensionsbemessung nieder, weil die entsprechenden Zeiten auch im nachhinein nicht angerechnet werden.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten in diesem Zusammenhang an den Herrn Bundesminister für Arbeit und Soziales die nachstehende

### Anfrage:

1. Werden Sie Änderungen der Sozialversicherungsgesetze vorsehen, damit auch nach dem Stichtag bezahlte Pflichtbeiträge zumindest ab diesem Zeitpunkt bei der Pensionsbemessung angerechnet werden?
2. Wenn nein, halten Sie es für gerechtfertigt, zwar die Beiträge noch einzuheben, dafür aber aus rein zeitlichen Gründen keinerlei Gegenleistung zu gewähren?
3. Werden Sie eine Anpassung der Bestimmungen über die Aufrechnung von Forderungen und Leistungen der Sozialversicherungsträger an die Exekutionsordnungsnovelle 1991 vornehmen, sodaß dem Leistungsberechtigten in jedem Fall die Hälfte des allgemeinen Grundbetrages zu verbleiben hat?
4. Wenn nein, warum halten Sie die uneingeschränkte Reduktion der Leistungen auf die Hälfte unabhängig vom zum Leben verbleibenden Restbetrag für zumutbar?

fpc107/asrückst.hgm